

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Mai 1963

Nummer 19

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
45	19. 4. 1963	Verordnung über die Zuständigkeit zur Anndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik . . . . .	186
7831	17. 4. 1963	Viehseuchenverordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder . . . . .	186
	23. 4. 1963	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1963 . . . . .	187
		<b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen</b>	
		Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	188

45

**Verordnung  
über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik**

Vom 19. April 1963

Auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 14 und 15 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) handelt, das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen. Es entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1963 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik vom 1. Dezember 1954 (GS. NW. S. 582) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. April 1963

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Weyer

— GV. NW. 1963 S. 186

7831

**Viehseuchenverordnung  
zur Änderung der Viehseuchenverordnung  
zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder**

Vom 17. April 1963

Zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder wird auf Grund der §§ 18, 23 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), und auf Grund des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (PrGS. S. 149) für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Im Abschnitt IV Buchstabe B des Anhangs (B) zu Abschnitt II Nr. 12 der Viehseuchenverordnung vom 1. Mai 1912 (Reichsanz. Nr. 105) in der Fassung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder vom 30. August 1948 (GS. NW. S. 754) erhält die Nr. 1 folgende Fassung:

„1. Tuberkulosefreie Rinderbestände

Fällt die Tuberkulinprobe (A 2) bei sämtlichen Tieren des Bestandes verneinend aus und werden auch sonstige keine tuberkuloseverdächtige Tiere ermittelt, so ist die Tuberkulinprobe nach frühestens 2 Monaten zu wiederholen. Wird hierbei der erste Befund bestätigt und setzt sich der Bestand, abgesehen von einem Zugang an neugeborener eigener Nachzucht, aus denselben Tieren wie bisher zusammen, so darf der Bestand als „tuberkulosefrei amtlich anerkannt“ anerkannt werden. Sofern kein Anlaß zu einer früheren Untersuchung vorliegt, ist die Tuberkulinprobe mit Prüfung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Tiere von dem beamteten Tierarzt in diesen Beständen nach Ablauf von 2 Jahren erneut durchzuführen.“

§ 2

Diese Viehseuchenverordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. April 1963

Der Minister  
für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Niermann

— GV. NW. 1963 S. 186

**Haushaltssatzung  
des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
für das Rechnungsjahr 1963**

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird für das Rechnungsjahr 1963 folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht:

## I.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1963 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf . . . . .	677 376 300 DM
in der Ausgabe auf . . . . .	677 376 300 DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf . . . . .	41 260 600 DM
in der Ausgabe auf . . . . .	41 260 600 DM

festgesetzt.

## § 2

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 8,5% der für das Rechnungsjahr 1963 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

## § 3

Der Höchstbeitrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8 000 000 DM festgesetzt.

## § 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird auf 33 249 100 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Für Baumaßnahmen . . . . .	27 101 100 DM
2. Für Grunderwerb . . . . .	6 148 000 DM

Zusammen: 33 249 100 DM

Münster (Westf.), den 15. Februar 1963

Gehring  
Vorsitzender  
der 3. Landschaftsversammlung

Bade Hüser  
Schriftführer  
der 3. Landschaftsversammlung

## II.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 3 und 4 sind unter dem 10. April 1963 — III B 2—9:523—5841/63 — erteilt.

## III.

Die Einzelpläne des Haushaltsplans schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

	Bezeichnung des Einzelplans	Einnahme	Ausgabe
0	Allgemeine Verwaltung	718 100	7 073 000
2	Schulen	1 247 550	2 358 800
3	Kultur	48 300	6 213 300
4	Soziale Angelegenheiten	97 632 900	220 965 950
5	Gesundheitspflege	30 597 750	41 895 100
6 A	Bau- und Wohnungswesen	1 931 050	4 642 950
6 B	Straßenbau	329 777 150	378 828 250
7	Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	3 004 900	3 798 450
8	Wirtschaftliche Unternehmen	6 205 300	5 488 850
9	Finanzen und Steuern	206 213 300	6 111 650
	Summe des ordentlichen Haushalts	677 376 300	677 376 300

## IV.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1963 bis 20. Mai 1963 in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 297, öffentlich aus.

Münster (Westf.), den 23. April 1963

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Dr. Dr. h.c. Köchling

— GV. NW. 1963 S. 187

**Hinweis  
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt  
für das Land Nordrhein-Westfalen.

Einbanddecken für den Jahrgang 1962 in der Ausführung  
der Vorjahre (Ganzleinen) sind in Kürze lieferbar.

Der Preis beträgt je Einbanddecke 4,20 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst ungehende  
Bestellung bei dem August Bagel Verlag, Düsseldorf,  
Grafenberger Allee 100, erbeten.

— GV. NW. 1963 S. 188.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.